Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2004

zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 2104)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/558/EG)

(ABl. L 249 vom 23.7.2004, S. 20)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Entscheidung 2007/584/EG der Kommission vom 21. August 2007	L 219	37	24.8.2007
►M2	Entscheidung 2008/233/EG der Kommission vom 17. März 2008	L 76	56	19.3.2008
►M3	Beschluss 2010/433/EU der Kommission vom 5. August 2010	L 205	7	6.8.2010
►M4	Durchführungsbeschluss 2011/674/EU der Kommission vom 12. Oktober 2011	L 268	17	13.10.2011
►M5	Durchführungsbeschluss 2014/90/EU der Kommission vom 14. Februar 2014	L 46	10	18.2.2014
►M6	Durchführungsbeschluss 2014/703/EU der Kommission vom 8. Oktober 2014	L 294	43	10.10.2014
►M7	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/250 der Kommission vom 13. Februar 2015	L 41	43	17.2.2015
►M8	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1765 der Kommission vom 30. September 2015	L 257	44	2.10.2015
►M9	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2278 der Kommission vom 4. Dezember 2015	L 322	55	8.12.2015
►M10	Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1101 der Kommission vom 5. Juli 2016	L 182	51	7.7.2016
►M11	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/486 der Kommission vom 17. März 2017	L 75	27	21.3.2017
►M12	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/888 der Kommission vom 22. Mai 2017	L 135	27	24.5.2017
►M13	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/55 der Kommission vom 10. Januar 2019	L 10	74	14.1.2019
►M14	Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1663 der Kommission vom 6. November 2020	L 374	8	10.11.2020

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 256 vom 30.9.2010, S. 34 (2010/433/EU)

►C2 Berichtigung, ABl. L 144 vom 7.6.2017, S. 37 (2004/558/EG)

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2004

zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 2104)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/558/EG)

Artikel 1

▼C2

Die von den in der ersten Spalte der Tabelle in Anhang I aufgeführten Mitgliedstaaten vorgelegten Programme zur Bekämpfung und Tilgung von Infektionen mit dem bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1), nachstehend „infektiöse bovine Rhinotracheitis“ oder „IBR“ genannt, in den in der zweiten Spalte aufgeführten Regionen dieser Mitgliedstaaten werden genehmigt.

▼B

Artikel 2

(1) Zucht- und Nutzrinder, die aus nicht in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten stammen und für in Anhang I aufgeführte Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, müssen mindestens folgende ergänzende Garantien erfüllen:

a) Sie müssen aus einem Betrieb stammen, in dem nach amtlichen Informationen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen der infektiösen bovinen Rhinotracheitis aufgetreten sind;

b) sie müssen in den 30 Tagen unmittelbar vor der Verbringung in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Einrichtung isoliert worden sein, und alle Rinder in derselben Isolierungseinrichtung müssen während dieses Zeitraums frei von klinischen Anzeichen der infektiösen bovinen Rhinotracheitis bleiben;

c) sie und alle anderen Rinder derselben Isolierungseinrichtung müssen mit negativem Ergebnis einer serologischen Untersuchung anhand von Blutproben unterzogen werden, die nicht eher als 21 Tage nach ihrer Ankunft in der Isolierungseinrichtung entnommen werden dürfen und auf folgende Antikörper untersucht werden:

 i) im Fall geimpfter Rinder: Antikörper gegen das gE-Glycoprotein des BHV1 oder

 ii) im Fall nicht geimpfter Rinder: Antikörper gegen das gesamte BHV1.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden der Ursprungsmitgliedstaaten die Versendung zu Betrieben in den Regionen gemäß Anhang I genehmigen, sofern die Rinder mindestens eine der folgenden alternativen Bedingungen erfüllen:

a) Die Tiere stammen aus einem der Mitgliedstaaten gemäß Anhang I und aus BHV1-freien Betrieben, die mindestens die Anforderungen gemäß Anhang III erfüllen;

▼B

b) die Tiere sind für die Fleischerzeugung bestimmt und entsprechen folgenden Bedingungen:

i) Die Tiere

— stammen aus BHV1-freien Betrieben gemäß Anhang III oder

— stammen von geimpften und regelmäßig nachgeimpften Muttertieren oder

— wurden gemäß den Anleitungen des Herstellers regelmäßig mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpft und nachgeimpft oder

— wurden im Ursprungsmitgliedstaat mit negativem Ergebnis einer serologischen Untersuchung auf Antikörper gemäß Absatz 1 Buchstabe c) unterzogen, durchgeführt an einer Blutprobe, die innerhalb von 14 Tagen vor der Versendung entnommen wurde, und

▼M3

ii) sie werden, ohne mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt zu kommen, zu einem Betrieb mit unbekanntem BHV1-Status in dem Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Anhang I transportiert, in dem gemäß dem genehmigten nationalen Tilgungsprogramm alle Tiere in Ställen gemästet werden und nur zum Schlachthof verbracht werden können;

▼B

c) die Tiere stammen aus Betrieben, in denen alle mehr als 15 Monate alten Rinder geimpft und regelmäßig nachgeimpft und alle mehr als 9 Monate alten Tiere in Abständen von höchstens 12 Monaten mit negativem Ergebnis einer serologischen Untersuchung auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht wurden und die Tiere mit negativem Ergebnis auf Antikörper gemäß Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) anhand von während der letzten 14 Tage vor der Versendung entnommenen Blutproben getestet wurden;

d) die Tiere stammen aus BHV1-freien Betrieben gemäß Anhang III in einem Mitgliedstaat, in dem die infektiöse bovine Rhinotracheitis meldepflichtig ist, und in deren Umkreis von 5 Kilometern in den letzten 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind. Darüber hinaus wurden die Tiere mit negativem Ergebnis anhand von während der letzten 14 Tage vor der Versendung entnommenen Blutproben mit negativem Ergebnis auf Antikörper gemäß Absatz 1 Buchstabe c) getestet.

(3) Zur Schlachtung bestimmte Rinder aus nicht in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die für in Anhang I aufgeführte Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, werden direkt zum Bestimmungsschlachthof oder einer zugelassenen Sammelstelle verbracht, von wo sie gemäß Artikel 7 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 64/432/EWG zur Schlachtung im Schlachthof weiter verbracht werden.

▼M9

(4) In der Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster 1 in Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG, die Rinder gemäß Absatz 1 dieses Artikels begleitet, werden unter Abschnitt C Nummer II.3.3 in den unter dieser Nummer auszufüllenden Feldern der jeweilige Artikel, der jeweilige Absatz und die jeweilige Nummer in dieser Entscheidung angegeben.

▼B

Artikel 3

(1) Zucht- und Nutzrinder aus nicht in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die für Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, die frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis sind und in Anhang II geführt werden, müssen folgende ergänzende Garantien erfüllen:

a) Sie müssen mit den ergänzenden Garantien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) übereinstimmen;

b) sie müssen zusammen mit allen anderen Rindern in derselben Isolierungseinrichtung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) mit negativem Ergebnis einem serologischen Test anhand von Blutproben unterzogen worden sein, die nicht eher als 21 Tage nach ihrer Ankunft in der Isolierungseinrichtung entnommen werden dürfen und auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 untersucht werden;

c) sie dürfen nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sein.

(2) Zur Schlachtung bestimmte Rinder aus nicht in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die für in Anhang II aufgeführte Mitgliedstaaten bestimmt sind, werden direkt zum Bestimmungsschlachthof zur Schlachtung gemäß Artikel 7 erster Gedankenstrich der Richtlinie 64/432/EWG befördert.

▼M9

(3) In der Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster 1 in Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG, die Rinder gemäß Absatz 1 dieses Artikels begleitet, werden unter Abschnitt C Nummer II.3.3 in den unter dieser Nummer auszufüllenden Feldern der jeweilige Artikel, der jeweilige Absatz und die jeweilige Nummer in dieser Entscheidung angegeben.

▼M3

(4) Abweichend von Absatz 1 Buchstaben a und b kann die zuständige Behörde im Bestimmungsmitgliedstaat die Einstellung zur Fleischerzeugung bestimmter Rinder in einen BHV1-freien Betrieb im Sinne von Anhang III („BHV1-freier Betrieb“) genehmigen, der sich in einer in Anhang II aufgeführten Region des genannten Mitgliedstaats befindet, sofern

a) die Tiere nicht gegen BHV1 geimpft wurden, aus BHV1-freien Betrieben stammen und diese seit ihrer Geburt nicht verlassen haben;

b) die Tiere transportiert werden, ohne mit Tieren, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus haben, in Kontakt zu kommen;

c) die Tiere mindestens 30 Tage unmittelbar vor der Verbringung oder — bei weniger als 30 Tage alten Tieren — seit der Geburt den Herkunftsbetrieb oder eine von der zuständigen Behörde zugelassene Quarantänestation nicht verlassen haben, welche sich in einem Mitgliedstaat befinden, in dem die infektiöse bovine Rhinotracheitis als meldepflichtige Seuche gilt, und in dem es in einem Umkreis von 5 km um den Betrieb bzw. die Quarantänestation in den vorausgegangenen 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion gab;

d) die Tiere entweder — im Falle von Tieren, die aus einem gegen BHV1 geimpften Bestand stammen — einem serologischen Test auf

▼M3

Antikörper gegen das gE-Glycoprotein des BHV1 oder — in allen anderen Fällen — einem serologischen Test auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 mit negativem Ergebnis unterzogen wurden, und zwar anhand einer Blutprobe, die binnen 7 Tagen vor der Versendung aus dem in Buchstabe c genannten Betrieb genommen wurde;

e) alle Tiere in dem BHV1-freien Bestimmungsbetrieb im Stall gemästet und von dort nur zum Schlachthof verbracht werden;

▼C1

f) die in Buchstabe d genannten Tiere einem serologischen Test auf Antikörper gegen das gE-Glycoprotein des BHV1 oder das gesamte BHV1 anhand einer Blutprobe, die binnen 21 bis 28 Tagen nach Ankunft in dem in Buchstabe e genannten Betrieb genommen wurde, unterzogen wurden, wobei

▼M3

i) entweder in jedem Fall ein negatives Ergebnis erzielt wird oder

ii) der Status des Betriebs als BHV1-frei ausgesetzt wird, bis die infizierten Tiere binnen weniger als 45 Tagen nach Ankunft im Betrieb geschlachtet worden sind, und

— entweder die Tiere, die unmittelbar mit infizierten Tieren in Kontakt gekommen sind, anhand einer Blutprobe, die frühestens 28 Tage nach Ausstallung der infizierten Tiere genommen wurde, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glycoprotein des BHV1 oder das gesamte BHV1 getestet wurden, oder

— die Tiere, die den Haltungsraum mit den infizierten Tieren geteilt haben, anhand einer Blutprobe, die frühestens 28 Tage nach der Ausstallung der infizierten Tiere genommen wurde, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 getestet wurden, oder

— die übrigen Tiere des Betriebs anhand einer Blutprobe, die frühestens 28 Tage nach der Ausstallung der infizierten Tiere genommen wurde, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 getestet wurden, oder

— der Status als BHV1-frei gemäß Anhang III Nummer 4 wiederhergestellt worden ist.

(5) Der in Absatz 4 genannte Bestimmungsmitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, wann und in welchen in Anhang II aufgeführten Regionen die Bestimmungen von Absatz 4 umgesetzt werden sollen.

▼B

Artikel 4

Zucht- und Nutzrinder mit Ursprung in einem Mitgliedstaat oder der Region eines Mitgliedstaats gemäß Anhang II, die für einen Mitgliedstaat oder die Region eines Mitgliedstaats gemäß den Anhängen I und II bestimmt sind, sollten die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) erfüllen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der serologische Test gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer ii) und Artikel 3 Absatz 1

▼B

Buchstabe b) für den Nachweis von Antikörpern gegen das BHV1 anhand der stark positiven, schwach positiven und negativen internationalen OIE-Standardseren für BHV1-Tests genormt wird.

Artikel 6

Die Entscheidung 2004/215/EG wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt ab 26. Juli 2004.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼**M14**

ANHANG I

Mitgliedstaaten	Regionen der Mitgliedstaaten, in denen in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis die zusätzlichen Garantien gemäß Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG gelten
Belgien	Alle Regionen
Frankreich	Region Auvergne-Rhône-Alpes Region Bourgogne-Franche-Comté Region Bretagne, Region Centre-Val de Loire Region Grand Est Region Hauts-de-France Region Île-de-France Region Normandie Region Nouvelle-Aquitaine Region Occitanie Region Pays de la Loire Region Provence-Alpes-Côte d'Azur
Italien	Region Friaul-Julisch Venetien Autonome Provinz Trient
Luxemburg	Alle Regionen

▼**M14**

ANHANG II

Mitgliedstaaten	Regionen der Mitgliedstaaten, in denen in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis die zusätzlichen Garantien gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG gelten
Tschechien	Alle Regionen
Dänemark	Alle Regionen
Deutschland	Alle Regionen
Italien	Region Aostatal Autonome Provinz Bozen
Österreich	Alle Regionen
Finnland	Alle Regionen
Schweden	Alle Regionen
Vereinigtes Königreich	Jersey

▼M1

ANHANG III

BHV1-freie Betriebe

1. Ein Rinderhaltungsbetrieb wird als frei von BHV1-Infektionen betrachtet, wenn er die in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen erfüllt.

1.1. In den letzten sechs Monaten wurde kein BHV1-Verdachtsfall registriert, und alle Rinder des Betriebs sind frei von klinischen Symptomen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten.

Der Betrieb und alle nicht angrenzenden Weiden oder Betriebsstätten, die — unabhängig von den Eigentumsverhältnissen — als epidemiologische Einheit zum Betrieb gehören, müssen wirksam von Weiden und Betriebsstätten mit einem geringeren BHV1-Status getrennt sein, und zwar durch natürliche oder physische Barrieren, die den unmittelbaren Kontakt zwischen Tieren mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus effektiv verhindern.

1.2. Es wurden nur Rinder aus Betrieben in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Anhang II oder aus BHV1-freien Betrieben eingestellt, und keines der Rinder des Betriebs ist mit anderen als solchen Rindern in Kontakt gekommen, die aus Betrieben in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Anhang II oder aus BHV1-freien Betrieben stammen.

1.3. Weibliche Rinder werden nur mit Rindersperma in Übereinstimmung mit der Richtlinie 88/407/EWG besamt, oder wurden von Bullen aus Betrieben in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Anhang II der vorliegenden Entscheidung oder aus BHV1-freien Betrieben gedeckt.

1.4. In dem Betrieb wird mindestens eines der folgenden Kontrollsysteme angewandt:

1.4.1. Eine serologische Untersuchung auf BHV1-Antikörper wurde mit jeweils negativem Ergebnis an mindestens zwei Blutproben durchgeführt, die im Abstand von fünf bis sieben Monaten von allen mehr als neun Monate alten weiblichen Rindern sowie von allen mehr als neuen Monate alten männlichen Rindern entnommen wurden, die für Zuchtzwecke verwendet werden oder werden sollen;

1.4.2. eine serologische Untersuchung auf BHV1-Antikörper wurde mit jeweils negativem Ergebnis an mindestens folgenden Proben durchgeführt:

— zwei einzelnen Milchproben oder einer Milch-Sammelprobe von nicht mehr als fünf Tieren, die im Abstand von fünf bis sieben Monaten von allen laktierenden weiblichen Rindern entnommen wurden/wurde, und

— zwei Blutproben, die im Abstand von fünf bis sieben Monaten von allen mehr als neun Monate alten, nicht laktierenden weiblichen Rindern sowie von allen mehr als neuen Monate alten männlichen Rindern entnommen wurden, die für Zuchtzwecke verwendet werden oder werden sollen;

1.4.3. im Fall von Milchviehbetrieben mit einem Anteil von mindestens 30 % laktierenden weiblichen Rindern wurde eine serologische Untersuchung auf BHV1-Antikörper mit jeweils negativem Ergebnis an mindestens folgenden Proben durchgeführt:

— drei Milchproben, die je nach Spezifikation des verwendeten Tests von einer Gruppe von höchstens 50 laktierenden weiblichen Rindern in einem Abstand von mindestens drei Monaten entnommen wurden, und

— einer einzelnen Blutprobe, die von allen mehr als neun Monate alten, nicht laktierenden weiblichen Rindern sowie von allen mehr als neun Monate alten männlichen Rindern entnommen wurde, die für Zuchtzwecke verwendet werden oder werden sollen;

▼M1

1.4.4. alle Rinder des Betriebs stammen entweder aus Betrieben in den Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Anhang II oder aus BHV1-freien Betrieben.

2. Der Status „BHV1-frei“ wird einem Rinderhaltungsbetrieb weiter gewährt, wenn

2.1. die Bedingungen gemäß den Nummern 1.1 bis 1.4 weiterhin erfüllt sind, und

2.2. in dem Betrieb während eines zwölfmonatigen Zeitraums mindestens eines der folgenden Kontrollsysteme angewandt wird:

2.2.1. eine serologische Untersuchung auf BHV1-Antikörper wurde mit jeweils negativem Ergebnis an mindestens einer Blutprobe durchgeführt, die von allen mehr als 24 Monate alten Rindern entnommen wurde;

2.2.2. eine serologische Untersuchung auf BHV1-Antikörper wurde mit jeweils negativem Ergebnis an mindestens folgenden Proben durchgeführt:

— einer einzelnen Milchprobe aller laktierenden weiblichen Rinder oder einer Milch-Sammelprobe von nicht mehr als fünf Tieren, und

— einer einzelnen Blutprobe, die von allen mehr als 24 Monate alten, nicht laktierenden weiblichen Rindern sowie von allen mehr als 24 Monate alten männlichen Rindern entnommen wurde;

2.2.3. im Fall von Milchviehbetrieben mit einem Anteil von mindestens 30 % laktierenden weiblichen Rindern wurde eine serologische Untersuchung auf BHV1-Antikörper mit jeweils negativem Ergebnis an mindestens folgenden Proben durchgeführt:

— zwei Milchproben, die je nach Spezifikation des verwendeten Tests von einer Gruppe von höchstens 50 laktierenden weiblichen Rindern in einem Abstand von drei bis zwölf Monaten entnommen wurden, und

— einer einzelnen Blutprobe, die von allen mehr als 24 Monate alten, nicht laktierenden weiblichen Rindern sowie von allen mehr als 24 Monate alten männlichen Rindern entnommen wurde.

3. Der Status „BHV1-frei“ eines Rinderhaltungsbetriebs wird ausgesetzt, wenn ein Tier bei den Untersuchungen gemäß den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 eine positive Reaktion auf einen Test auf BHV1-Antikörper gezeigt hat.

4. Der gemäß Nummer 3 ausgesetzte Status der BHV1-Freiheit eines Betriebs wird nur dann wieder gewährt, wenn eine serologische Untersuchung auf BHV1-Antikörper nicht eher als 30 Tage nach dem Entfernen der seropositiven Tiere mit jeweils negativem Ergebnis an mindestens folgenden Proben durchgeführt wurde:

— zwei einzelnen Milchproben oder einer Milch-Sammelprobe von nicht mehr als fünf Tieren, die im Abstand von mindestens zwei Monaten von allen laktierenden weiblichen Rindern entnommen wurden/wurde, und

— zwei Blutproben, die im Abstand von mindestens drei Monaten von allen nicht laktierenden weiblichen Rindern und allen männlichen Rindern entnommen wurden.

▼**M1**

Hinweis:

a) Dort, wo in diesem Anhang auf einen serologischen Test zum Nachweis von BHV1-Antikörpern Bezug genommen wird, gelten die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Grundsätze hinsichtlich des Impfstatus der getesteten Tiere.

b) Der Umfang der in diesem Anhang genannten Milch-Sammelproben kann auf der Grundlage dokumentierter Nachweise verändert werden, die belegen, dass der Test unter allen Gegebenheiten der Laborroutine aussagekräftig genug ist, um innerhalb des veränderten Probenumfangs eine einzelne schwach positive Reaktion festzustellen.